

Badeordnung der Gemeinde Oberschneiding für das „Naturbad Oberschneiding“ (Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung)

Die Gemeinde Oberschneiding erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05. Mai 2022 beschlossene Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich/Zweck/Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Oberschneiding unterhält das Naturbad Oberschneiding (im Folgenden auch „Anlage“ genannt) als öffentliche Einrichtung gem. Art. 21 Abs. 5 Gemeindeordnung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene des Naturbades.
- (3) Das Naturbad Oberschneiding umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.
- (4) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Naturbades Oberschneiding aufhalten, verbindlich und zur Einsicht im Schaukasten am Kioskgebäude der Naturbadanlage bekannt gemacht.

§ 2 – Zutritt Benutzer/Badegäste

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Kinder bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres, Behinderte (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen werden nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens – Bronze oder höher sind. Bei Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen (z.B. Vereine, Schulklassen) muss eine verbindliche Aufsichtsperson aus dieser Gruppe dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Geschlossene Gruppen ab 15 Personen haben sich bei der Gemeinde Oberschneiding anzumelden.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten im Schwimmbad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung. Sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 3 – Eintritt

- (1) Für die Benutzung der Badestelle Naturbad Oberschneiding wird Eintritt verlangt. Eintritt wird nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelande diese Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der

Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

§ 4 – Betriebs- und Badesaison

- (1) Das Naturbad Oberschneiding ist nur in der Badesaison geöffnet.
- (2) Die Badesaison ist in der Regel vom 01. Mai bis 15. September. In dieser Zeit darf die Badestelle Naturbad Oberschneiding von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Gemeinde Oberschneiding kann hiervon abweichende Zeiten festlegen, insbesondere
 - bei Personalmangel wie beispielsweise fehlenden Rettungsschwimmern,
 - bei kalter Witterung und
 - bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Hochwasser, Gewitter, Sturm usw.).
- (3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb können ganz oder teilweise (z.B. Rutsche) eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung der Anlage.

§ 5 – Badekleidung

Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Kleinkinder dürfen das Bad und die Einrichtungen nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badekleidung benutzen. Badekleidung darf im Schwimmbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 6 – Körperreinigung

- (1) Um das ökologische System der Schwimmbecken nicht zu gefährden, muss der Badegast sich vor jedem Badegang abbrausen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Es ist nur wasserfester Sonnenschutz zu verwenden.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Auch Kleinkinder haben die Toiletten zu benutzen. Jede Verunreinigung der Anlage muss vermieden und unmittelbar dem Personal angezeigt werden.

§ 7 – Verhaltensregeln/Verbote

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere nicht zulässig ist/sind:

1. andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
2. von den Holzplattformen, Randbereichen und der Brücke in das Becken zu springen,
3. an Einstiegsleitern oder Haltestangen herumzuturnen,
4. die Mitnahme von Luftmatratzen oder Boote in den gesamten Beckenbereichen,
5. sich im Schwimmbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt,
6. Gegenstände in die Schwimmbecken zu werfen,
7. raumgreifende Spiele (z.B. mit Ball, Frisbee, Wasserpistolen, etc.),
8. der lautstarke Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung oder zu Beschwerden der anderen

- Badegäste führt,
9. das Mitbringen, die Benutzung oder das Wegwerfen von Behältern aus Glas, Ton oder Porzellan, sowie das Mitbringen von Alkohol jeglicher Art, ausgenommen vom Verbot des Genusses von Alkohol ist das zum Kiosk gehörende Freigelände während der Betriebszeiten
 10. offenes Feuer und Grillen,
 11. das Werfen mit Steinen und Kies,
 12. das Ausspucken (auch von Kaugummis) auf den Boden oder in das Badewasser,
 13. das Betreten der Schilfbestände und Pflanzzonen am Becken,
 14. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln etc.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 15. die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten und diese missbräuchlich zu nutzen,
 16. das Campen oder Übernachten am Badegelände,
 17. das Einbringen von scharfkantigen Gegenständen in die Beckenbereiche,
 18. das Rauchen in geschlossenen Räumen (insbesondere Umkleide- und Sanitärräumen) sowie in den Badebereichen am Beckenrand,
 19. das Betreten der beiden bepflanzten Regenerationsbereiche (Nass- und Trockenfilter).
- (2) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Die Schließfächer sind täglich beim Verlassen des Naturbades zu leeren. Die Benutzung der Schließfächer geschieht auf eigenes Risiko. Für aufbewahrte Sachen haftet der Benutzer.
 - (3) Das Becken ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten. Der Schwimmerbereich ist durch ein Trennseil und mit Schildern markiert.
 - (4) Bei Gewitter sind die Becken und Liegewiesen zu räumen.
 - (5) Barfußbereiche und Beckenrandzonen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 8 – Nutzung

Das Naturbad Oberschneiding ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 9 – Haftung und Sicherheit der Badegäste

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Jeder Benutzer des Naturbades Oberschneiding oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet gegenüber der Gemeinde Oberschneiding für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung des Naturbades Oberschneiding.

§ 10 – Aufsicht

- (1) Die gesamte Anlage wird durch Mitarbeiter der Gemeinde beaufsichtigt. Jedoch ist § 9 Abs.1 und 2 dieser Satzung zu beachten. Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten der Gemeinde Oberschneiding bzw. des Kiosk-Pächters, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen ist die Badeaufsicht berechtigt, Badegäste vom Naturbadgelände zu verweisen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Es gilt die Elternaufsicht, insbesondere im Planschbereich sowie bei Kindern bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres und Kindern, die nicht mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind.

§ 11 – Befugnisse

Die Gemeinde Oberschneiding kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen unterwiesener Personen (z.B. gemeindliches Personal, Kioskbetreiber) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die unterwiesenen Personen sind befugt, andere Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Der betreffenden Person kann der Zutritt zur Anlage untersagt werden.

§ 12 – Fundgegenstände

Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 13 – Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Oberschneiding vorgebracht werden.

§ 14 – Fotografie

Fotografieren ist im Naturbad Oberschneiding gestattet. Fremde Personen dürfen nur mit deren Zustimmung fotografiert werden. Fotografieren für Presse oder gewerbliche Zwecke nur nach vorheriger Genehmigung des Betreibers.

§ 15 - Geldbuße

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer gegen die in § 2 Abs. 2 festgelegte Einschränkung des Benutzungsrechts oder gegen die in § 7 aufgeführten Gebote und Verbote über Reinlichkeit, Ruhe, Ordnung und Sicherheit verstößt.

§ 16 - Gebühren

Für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 17 – Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 12. Mai 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oberschneiding, 12.05.2022

Ewald Seifert
Ewald Seifert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Gemeinderat Oberschneiding hat in der Sitzung vom 05. Mai 2022 die Badeordnung der Gemeinde Oberschneiding für das „Naturbad Oberschneiding“ (Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung) neu erlassen.

Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 12. Mai 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

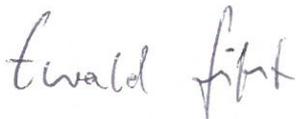
Diese Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Oberschneiding, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Zeit vom

13. Mai 2022

bis einschließlich

30. Mai 2022

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.



Ewald Seifert
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 12.05.2022

abgenommen am: 31.05.2022

